

# Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 8. Dezember 1949.

|                                                                                    |                                             |            |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------|
|  | <b>Baudirektion</b><br><b>Kanton Zürich</b> | <b>TBA</b> |
| <b>PLANVERWALTUNG</b>                                                              |                                             |            |
| <b>PBG</b>                                                                         |                                             |            |
| Uster                                                                              |                                             | 0198-0063  |

**3455. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 24. Juli 1948 ersuchte der Gemeinderat Uster um die Genehmigung der von ihm mit Beschluss vom 18. Mai 1948 an 11 Gemeindestrassen festgesetzten Bau- und Niveaulinien. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 25. Mai 1948 veröffentlichten Beschluss gingen zwei Rekurse ein, die vom Bezirksrat Uster mit Beschluss vom 29. Juni 1948 abgewiesen wurden. Hievon erwuchs derjenige von Alb. Hofmann in Rechtskraft. Der Rekurrent Karl Didierjean zog seinen Rekurs betreffend die Baulinien der Webernstrasse an den Regierungsrat weiter, der ihn mit Beschluss Nr. 2369 vom 18. August 1949 guthiess. Gestützt auf den Rekursentscheid des Regierungsrates setzte der Gemeinderat am 13. September 1949 die Baulinien neu fest. Laut dem Zeugnis des Bezirkrates Uster vom 29. Juli 1948 und 4. Oktober 1949 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

B. Das nachstehende Verzeichnis über die 11 Strassen, für welche die Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vorliegen, enthält neben den Baulinienabständen das vorgesehene Ausbauprofil der einzelnen Strassen und die Vorgartentiefen, welche teilweise asymmetrisch zur Strassenachse verteilt sind.

|                                                                                                      | Baulinien-<br>abstand<br>m | Ausbauprofil  |             | Vorgarten-<br>tiefen<br>m |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------|-------------|---------------------------|
|                                                                                                      |                            | Fahrbahn<br>m | Gehweg<br>m |                           |
| 1. Denkmalstrasse von der Zimiker- bis zur Seeblickstrasse                                           | 17,0                       | 5,0           | —           | 5,0 bzw. 7,0              |
| 2. Falkenstrasse von der Seestrasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Seeblickstrasse                             | 15,0                       | 5,0           | —           | 5,0                       |
| 3. Tannenzaunstrasse von der Berchtold- bis zur Webernstrasse                                        | 16,0                       | 6,0           | —           | 4,5 bzw. 5,5              |
| 4. Webernstrasse von der Bank- bis zur Gerichtsstrasse                                               | 16,0                       | 6,0           | —           | 4,5 bzw. 5,5              |
| 5. Haberweidstrasse von der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zur Gschwaderstrasse II. Kl. Nr. 24 | 18,0                       | 6,0           | —           | 5,0 bzw. 7,0              |
| 6. Krämerackerstrasse von der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26 bis zur Wilstrasse                    | 18,0                       | 6,0           | 2,0         | 5,0                       |
| 7. Archstrasse von der Steigstrasse bis zur Sulzbachstrasse I. Kl. Nr. 11                            | 18,0                       | 6,0           | —           | 5,0 bzw. 7,0              |

|                                                                                                          |      |     |       |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|-------|--------------|
| 8. Sonnenhaldenstrasse<br>von der Steigstrasse<br>bis zur Sulzbach-<br>strasse I. Kl. Nr. 11             | 15,0 | 5,0 | —     | 4,0 bzw. 6,0 |
| 9. Weidstrasse von der<br>Mühleholz- bis zur<br>Wermatswiler-<br>strasse                                 | 18,0 | 6,0 | 2,0   | 5,0          |
| 10. Rehbühlstrasse von<br>der Pfäffikerstrasse<br>I. Kl. Nr. 2 bis zur<br>Wermatswiler-<br>strasse       | 18,0 | 5,5 | 1,5   | 5,0 bzw. 6,0 |
| 11. Alte Riedikerstrasse<br>von der Seestrasse<br>I. Kl. Nr. 7 bis zur<br>Seefeldstrasse I. Kl.<br>Nr. 6 | 20,5 | 6,5 | 2×2,0 | 5,0          |

Die Bau- und Niveaulinien der genannten Strassen wurden im Einvernehmen und nach den Richtlinien des kantonalen Tiefbauamtes festgesetzt. Bei sämtlichen Strassen mit Ausnahme der alten Riedikerstrasse (Ziffer 11) handelt es sich um Quartier- und Erschliessungsstrassen. Die zunehmende Bauentwicklung in Uster erforderte die Festsetzung der vorliegenden Bau- und Niveaulinien. Während die Denkmal-, die Falken-, die Webern- und die Tannenzaunstrasse bereits bestehen, sind die übrigen Strassen noch nicht ausgebaut (Flurstrassen).

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Baulinien der Webernstrasse waren bei ihrem Anschluss an diejenigen der Gerichtsstrasse, welche vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1182 vom 28. Mai 1914 genehmigt wurden, mit einer Abschrägung der neuen Baulinienecken projektiert. Dadurch hätte das Gebäude Assek.-Nr. 1980 von Karl Didierjean bis fast zur Hälfte seiner Grundfläche in der Bauverbotszone gestanden. Dagegen erhob der Eigentümer Rekurs, welcher mit dem erwähnten Regierungsratsbeschluss gutgeheissen wurde. Die definitiven Baulinien sind dem Entscheide angepasst worden.

Für die Rehbühlstrasse zwischen der Pfäffikerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Wermatswilerstrasse unterbreitete der Gemeinderat Uster im Mai 1946 eine erste Baulinienvorlage, welche die Baudirektion aber nicht zur Genehmigung empfehlen konnte und deshalb mit Verfügung Nr. 768 vom 28. August 1946 zurückwies. Der Baulinienabstand war damals mit nur 16 m vorgesehen. Ferner fehlten die Abschrägungen der Baulinienecken bei den Strasseneinmündungen. Die heute festgesetzte Breite der Bauverbotszone von 18 m und die Anordnung der Abschrägungen zur Wahrung der Verkehrsübersicht geben zu keinen Einwendungen mehr Anlass.

Die alte Riedikerstrasse verbindet die Seestrasse I. Kl. Nr. 7 in Niederuster mit der Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6, welche nach Riedikon führt. Diese Strasse besteht vorläufig nur als kurze Teilstrecke eines Flurweges. Nach ihrem endgültigen Ausbau wird sie zweifellos eine gewisse Verkehrsbedeutung aufweisen, indem sie die zweckmässige Verlängerung der Staatsstrasse I. Kl. von Greifensee-Niederuster nach Riedikon-Mönchaltorf bilden wird. Diesem Umstand entsprechend

ist ihre Fahrbahn mit 6,5 m Breite geplant. Ferner sind beidseitig Gehwege von je 2 m Breite vorgesehen. Bei einem Baulinienabstand von 20,5 m verbleiben für die Vorgärten Breiten von je 5 m. Bei der Kreuzung verschiedener Flurwege mit der projektierten alten Riedikerstrasse sind Lücken in den Baulinien offen gelassen, da erst nach der definitiven Gestaltung der Strasseneinmündungen die Ausbildung der Baulinienecken möglich ist.

Bei der Tannenzaun- und der Webernstrasse beträgt die Vorgartentiefe einseitig je 4,5 m bei der Sonnenhaldenstrasse 4 m. Da diese Quartierstrassen ohne jede Bedeutung für den allgemeinen Verkehr sind, lässt sich die Unterschreitung des üblichen Mindestmasses von 5 m bei den nördlichen Vorgärten zugunsten der gegen Süden orientierten Vorgärten hinnehmen.

Die Niveaulinien sämtlicher in Frage stehender Gemeindestrassen passen sich weitgehend dem vorhandenen Terrain an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 18. Mai 1948 und 13. September 1949 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien folgender Strassen:

1. Denkmalstrasse von der Zimiker- bis zur Seeblickstrasse;
2. Falkenstrasse von der Seestrasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Seeblickstrasse;
3. Tannenzaunstrasse von der Berchtold- bis zur Webernstrasse;
4. Webernstrasse von der Bank- bis zur Gerichtsstrasse;
5. Haberweidstrasse von der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 bis zur Gschwaderstrasse II. Kl. Nr. 24;
6. Krämerackerstrasse von der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26 bis zur Wilstrasse;
7. Archstrasse von der Steigstrasse bis zur Sulzbachstrasse I. Kl. Nr. 11;
8. Sonnenhaldenstrasse von der Steigstrasse bis zur Sulzbachstrasse I. Kl. Nr. 11;
9. Weidstrasse von der Mühleholz- bis zur Wermatswilerstrasse;
10. Rehbühlstrasse von der Pfäffikerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Wermatswilerstrasse;
11. Alte Riedikerstrasse von der Seestrasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6,

in Uster, werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Dezember 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: